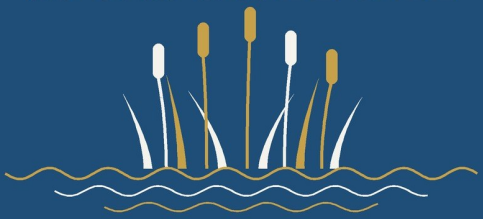
DAS GRUNDWISSEN FÜR DEN ANGELSCHEIN
UND DIE REGELN IN FÜNF BUNDESLÄNDERN

Fischerprüfung bestehen



Theorie, Recht und praktische Prüfung

500
Übungsfragen mit Lösungen

2 Probeprüfungen
mit je 60 Fragen

JONAS ELLERKAMP

Fischerprüfung bestehen

Das Grundwissen für den Angelschein und die Regeln in fünf Bundesländern: 500 Übungsfragen mit Lösungen und 2 Probeprüfungen

Jonas Ellerkamp

Impressum

Fischerprüfung bestehen. Das Grundwissen für den Angelschein und die Regeln in fünf Bundesländern: 500 Übungsfragen mit Lösungen und 2 Probeprüfungen

© 2026 Jonas Ellerkamp. Alle Rechte vorbehalten.

Herausgeber: WRENTON SAS, 55 B rue Fondary, 75015 Paris, Frankreich.

Erstellt mit Unterstützung von KI (Claude).

Barrierefreiheit: Für dieses E-Book gilt die Ausnahme für Kleinstunternehmen nach § 3 Abs. 3 BFSG.

Dieses Buch dient der persönlichen Vorbereitung auf die Fischerprüfung. Es ersetzt keinen Vorbereitungslehrgang, wo Ihr Land einen verlangt. Maßgeblich sind das Fischereigesetz, die Fischereiverordnung und die Prüfungsordnung Ihres Bundeslandes, das Tierschutz- und das Naturschutzrecht sowie, wo es ihn gibt, der amtliche Fragenkatalog Ihres Landes, jeweils in der geltenden Fassung. Beschrieben werden die Regeln in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Brandenburg und Baden-Württemberg. Für die übrigen Länder gelten die Regeln der zuständigen Fischereibehörde. Die Übungsfragen und Probeprüfungen sind für dieses Buch geschrieben; sie sind keine Fragen aus einem amtlichen Fragenkatalog. Stand der Rechtslage: November 2026.

Erste Auflage, November 2026.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1. Angelschein, Fischereischein, Fischerprüfung: was überall gilt

Fischerei ist Ländersache: warum jedes Bundesland eigene Regeln hat

Drei Papiere: Fischerprüfung, Fischereischein mit Fischereiabgabe, Erlaubnisschein

Kinder und Jugendliche am Wasser

Ohne Prüfung angeln? Die Ausnahmen, die es gibt

Tierschutz gilt überall: das Bundesrecht für Angler

Das Wichtigste für die Prüfung

Testen Sie sich

Kapitel 2. Die Prüfung in Ihrem Bundesland: Aufbau, Fragen, Bestehensregeln

Gleicher Stoff, verschiedene Prüfungsordnungen

Bayern: Online-Prüfung mit 60 Fragen in fünf Prüfungsgebieten

Nordrhein-Westfalen: 60 Fragen, Gerätezusammenstellung und Bildtafeln

Niedersachsen: Prüfung beim Landesfischereiverband

Brandenburg: die Anglerprüfung für den Raubfischfang

Baden-Württemberg: Lehrgang, 60 Fragen, eine oder mehrere richtige Antworten

Die übrigen Länder: was Sie bei Ihrer Behörde erfragen

Das Wichtigste für die Prüfung

Testen Sie sich

Kapitel 3. Lernen mit diesem Buch: Fragen, Kataloge, Lernplan

Wie die Prüfungsfragen aufgebaut sind: drei Antworten

Die amtlichen Fragenkataloge und warum dieses Buch eigene Übungsfragen hat

Falsche Antworten ausschließen: die Methode für Auswahlfragen

Ein Lernplan bis zur Prüfung, mit Fischbildern und Geräten

Das Wichtigste für die Prüfung

Testen Sie sich

Kapitel 4. Allgemeine Fischkunde: Körperbau, Haut, Schuppen und Flossen

Knochenfische, Rundmäuler und die großen Fischfamilien

Körperform und Maulstellung verraten die Lebensweise

Haut, Schleimschicht und Schuppen

Die Flossen und ihre Aufgaben

Barteln und Zähne als Bestimmungsmerkmal

Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 5. Allgemeine Fischkunde: Atmung, Sinne, Organe und Fortpflanzung
Kiemenatmung, Sauerstoff und Wassertemperatur
Seitenlinie, Geruch, Gehör und Sehen
Schwimmblase und Verdauung
Laichzeit, Laichtypen und Brutpflege
Vom Ei zum Fisch: Dottersack, Wachstum, Wanderfische
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 6. Spezielle Fischkunde: Forellen, Saiblinge, Äsche, Renken und Hecht
Salmoniden erkennen: Fettflosse, Punkte und Laichhaken
Bachforelle, Seeforelle, Regenbogenforelle, Saiblinge und Huchen
Äsche und Renken
Der Hecht
Schonzeiten dieser Arten: Warum Sie in Ihr Landesrecht schauen müssen
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 7. Spezielle Fischkunde: die Karpfenartigen
Karpfen, Karausche, Giebel und Schleie
Brachse, Güster und die hochrückigen Weißfische
Rotauge, Rotfeder, Aland, Döbel, Hasel und Rapfen
Barbe, Nase und die Fische der Strömung
Kleinfische: Bitterling, Moderlieschen, Schneider, Elritze, Gründling
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 8. Spezielle Fischkunde: Barsche, Aal, Wels, Quappe, Neunaugen, Krebse und Muscheln
Flussbarsch, Zander und Kaulbarsch
Aal: ein Leben zwischen Meer und Fluss
Wels und Quappe
Neunaugen, Stör und neue Arten wie die Grundeln
Flusskrebse und Großmuscheln
Das Wichtigste für die Prüfung

Testen Sie sich
Kapitel 9. Gewässerkunde: Wasser, Sauerstoff und die Regionen der Flüsse
Das Wasser als Lebensraum: Temperatur, Dichte, pH-Wert und Kalk
Sauerstoff: woher er kommt und wann er fehlt
Nährstoffe, Algenblüte und Selbstreinigung
Die Fischregionen der Fließgewässer
Seen: Schichtung, Zirkulation, nährstoffarm und nährstoffreich
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 10. Pflanzen, Nährtiere und Fischfresser am Gewässer
Pflanzen über, auf und unter dem Wasser
Plankton und Nahrungsketten
Kleintiere als Fischnahrung und als Zeiger der Wassergüte
Vögel und Säugetiere, die Fische fressen
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 11. Hege und Besatz: Fischbestände erhalten
Was Hege bedeutet
Wozu Schonmaß und Schonzeit dienen
Besatz: wann, womit und wie
Lebensraum und Durchgängigkeit
Fangstatistik und nachhaltige Nutzung
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 12. Fischkrankheiten, Parasiten und Fischsterben
Gesunde und kranke Fische erkennen
Parasiten außen und innen
Fischsterben: Ursachen und was Sie tun
Gewässerverunreinigung
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 13. Gerätekunde: Rute, Rolle, Schnur, Haken und Köder
Ruten: Material, Aktion und Bauarten
Rollen und die Schnurbremse

Schnüre, Knoten und Vorfach
Haken, Wirbel, Posen und Blei
Naturköder und Kunstköder
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 14. Angelmethoden und Gerätezusammenstellung
Stippen und Posenangeln auf Friedfische
Grundangeln auf Karpfen und Aal
Spinnangeln auf Hecht und Barsch
Fliegenfischen auf Forelle und Äsche
Meeresangeln: Dorsch und Plattfische
Waidgerecht montiert: Zubehör und Reihenfolge
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 15. Tierschutz am Wasser: Drill, Zurücksetzen, Betäuben und Töten
Der Fisch als Wirbeltier: was das Tierschutzgesetz verlangt
Drill und Landen ohne unnötige Belastung
Untermaßige und geschonte Fische zurücksetzen
Hältern: Setzkescher und ihre Grenzen
Betäuben und Töten nach der Tierschutz-Schlachtverordnung
Fische versorgen und frisch halten
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 16. Fischereirecht: Schonzeiten, Mindestmaße, Verbote und Naturschutz
Fischereischein, Fischereiabgabe und Erlaubnisschein im Ländervergleich
Schonzeiten und Mindestmaße: fünf Länder im Vergleich
Richtig messen
Verbotene Fangmethoden und Köder
Naturschutz, geschützte Arten und invasive Arten
Was Ihr Land darüber hinaus regelt
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Kapitel 17. Die praktische Prüfung und die letzten Wochen
Nordrhein-Westfalen: Gerätezusammenstellung mit 28 Punkten

Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen: Fische auf Bildern erkennen
Niedersachsen: das Prüfungsgespräch und der Tötungsvorgang
Die letzten Wochen vor der Prüfung
Das Wichtigste für die Prüfung
Testen Sie sich
Anhang 1. 500 Übungsfragen mit Lösungen
Fischkunde (Fragen 1 bis 175)
Gewässerkunde und Hege (Fragen 176 bis 300)
Gerätekunde (Fragen 301 bis 375)
Behandlung der Fische und Tierschutz (Fragen 376 bis 425)
Recht (Fragen 426 bis 500)
Anhang 2. Probeprüfung 1 nach bayerischem Muster mit Lösungen
Hinweise zur Probeprüfung
Prüfungsgebiet 1: Fischkunde
Prüfungsgebiet 2: Gewässerkunde
Prüfungsgebiet 3: Schutz und Pflege der Fischgewässer, Fischhege
Prüfungsgebiet 4: Fanggeräte, fischereiliche Praxis, Behandlung gefangener Fische
Prüfungsgebiet 5: Rechtsvorschriften
Lösungen und Erklärungen
Auswertung
Anhang 3. Probeprüfung 2 nach nordrhein-westfälischem Muster mit Lösungen
Hinweise zur Probeprüfung
Prüfungsgebiet 1: Allgemeine Fischkunde
Prüfungsgebiet 2: Spezielle Fischkunde
Prüfungsgebiet 3: Gewässerkunde und Fischhege
Prüfungsgebiet 4: Natur- und Tierschutz
Prüfungsgebiet 5: Gerätekunde
Prüfungsgebiet 6: Gesetzeskunde
Lösungen und Erklärungen
Auswertung
Anhang 4. Glossar: 70 Begriffe für Angler und für die Prüfung
A
B

D

E

F

G

H

K

L

M

P

Q

R

S

T

V

W

Z

Anhang 5. Weitere Bücher von Jonas Ellerkamp

Weitere Bücher

Kapitel 1. Angelschein, Fischereischein, Fischerprüfung: was überall gilt

Ein Samstagmorgen im Frühjahr. Paul steht mit einer geliehenen Rute am Ufer eines Baggersees. Ein älterer Angler grüßt ihn freundlich und fragt nach seinen Papieren. Paul zeigt seinen Personalausweis. Mehr hat er nicht dabei. Der Angler lächelt und erklärt ihm in Ruhe, was er alles braucht. Am Ende des Gesprächs packt Paul seine Rute wieder ein.

Genau mit dieser Frage beginnt dieses Buch: Was brauchen Sie, um legal zu angeln? Die Antwort hängt stark davon ab, wo Sie wohnen und wo Sie angeln. Dieses Kapitel ordnet die Begriffe. Es zeigt Ihnen den gemeinsamen Rahmen und die wichtigsten Unterschiede zwischen den Bundesländern.

Vorab ein ehrlicher Hinweis. Dieses Buch bereitet Sie auf die Prüfung vor. Es ersetzt nicht den Vorbereitungslehrgang, der in Bayern und in Baden-Württemberg Pflicht ist. Es ersetzt auch nicht die Übung am Wasser. Und es ersetzt nicht die Auskünfte Ihrer unteren Fischereibehörde oder der Stelle, die die Prüfung abnimmt. Wenn Sie dort etwas anderes hören als hier, gilt die Auskunft der Behörde.

Fischerei ist Ländersache: warum jedes Bundesland eigene Regeln hat

Viele Menschen glauben, es gebe einen einheitlichen „Angelschein“ für das ganze Land. Das stimmt nicht. Die Fischerei ist Sache der Bundesländer. Es gibt 16 Landesfischereigesetze. Dazu kommen die Verordnungen der Länder. Jedes Land legt selbst fest, unter welchen Bedingungen man mit der Angel fischen darf.

Ein Bundesgesetz über die Fischerei gibt es nicht. Kein Bundesgesetz legt fest, was in der Fischerprüfung gefragt wird. Das ist ein großer Unterschied zur Jagd. Für Sie bedeutet das: Eine Regel aus einem Bundesland gilt nicht automatisch in einem anderen.

Trotzdem ähneln sich die Prüfungen stark. In den fünf Ländern, die dieses Buch genau beschreibt, prüft man dieselben großen Wissensblöcke:

- Fischkunde, allgemein und speziell, also Bau und Leben der Fische und die einzelnen Arten
- Gewässerkunde und Hege, also das Leben im Gewässer und seine Pflege
- Fanggeräte oder Gerätekunde und die Praxis am Wasser
- die Behandlung gefangener Fische, also Tierschutz, Betäuben und Töten
- die Rechtsvorschriften: Fischereirecht, Tierschutzrecht und Naturschutzrecht, in Bayern und Brandenburg auch Wasserrecht

Dieses gemeinsame Grundwissen deckt das Buch ab. Die fünf Länder sind Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Brandenburg und Baden-Württemberg. Das eigentliche Recht bleibt aber Sache Ihres Landes. Dazu gehören Schonzeiten, also Zeiten, in denen eine Fischart nicht gefangen werden darf. Dazu gehören auch Mindestmaße, also die kleinste Länge, ab der ein Fisch mitgenommen werden darf. Auch Fangverbote und die Regeln zum Fischereischein legt jedes Land selbst fest.

Ihr Merksatz: Fischkunde ist überall gleich, Fischereirecht ist überall anders.

Drei Papiere: Fischerprüfung, Fischereischein mit Fischereiabgabe, Erlaubnisschein

Im Alltag sagt man oft einfach „Angelschein“. Gemeint sind damit meist drei verschiedene Dinge. Wer sie auseinanderhalten kann, vermeidet Ärger am Wasser und Fehler in der Prüfung.

Schritt	Papier	Wer es ausstellt
1	Zeugnis über die bestandene Fischerprüfung	die Stelle, die prüft
2	Fischereischein mit Nachweis der Fischereiabgabe	je nach Land eine Behörde, in Niedersachsen die Gemeinde
3	Erlaubnisschein für ein bestimmtes Gewässer	der Eigentümer oder der Pächter des Gewässers

Die Fischerprüfung ist der erste Schritt. Sie zeigt, dass Sie das nötige Wissen haben. Der Fischereischein ist der zweite Schritt. Er ist ein amtlicher Ausweis. Zu ihm gehört die Fischereiabgabe, eine Abgabe an das Land. Den Nachweis, dass Sie die Abgabe bezahlt haben, tragen Sie mit dem Schein bei sich. Der dritte Schritt ist der Erlaubnisschein. Man nennt ihn auch Fischereierlaubnis. Er erlaubt das Angeln an einem bestimmten Gewässer, etwa für einen Tag oder für ein Jahr. Ihn stellt der Eigentümer des Gewässers aus oder der Pächter, also derjenige, der das Fischereirecht gepachtet hat.

In der Regel tragen Sie alle Papiere beim Angeln bei sich.

Zwei Beispiele zeigen, wie genau die Länder das regeln.

In Bayern muss jeder, der fischt, einen Fischereischein auf seinen Namen und den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe bei sich haben (Art. 46 BayFiG). Auf Verlangen zeigt er beides der Polizei, den Fischereiaufsehern, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern. In Bayern wird die Fischereiabgabe für fünf aufeinanderfolgende Jahre oder einmal für das ganze Leben bezahlt. Die Gemeinde erhebt sie.

In Nordrhein-Westfalen gilt seit dem 1. Juli 2026 eine geänderte Fassung des Landesfischereigesetzes. Nach § 31 LFischG NRW braucht jeder, der fischt, einen gültigen Fischereischein. Er zeigt ihn auf Verlangen vor, auch in elektronischer Form. Kontrollieren dürfen die Polizei, die Ordnungsbehörde und die amtliche Fischereiaufsicht. Der Fischereischein ist in Nordrhein-Westfalen nur zusammen mit dem Nachweis über die Fischereiabgabe gültig. Dazu kommt ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild. Der Schein gilt in Nordrhein-Westfalen auf Lebenszeit. Neu ist dort auch ein elektronisches Fischereiregister (§ 31a LFischG NRW).

Das Muster ist also ähnlich, die Einzelheiten nicht. Prüfen Sie für Ihr Land, welche Papiere Sie mitführen müssen.

Ein Beispiel aus Niedersachsen. Sophie hat die Prüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband in Niedersachsen bestanden. Nach § 59 Nds. FischG kann sie bei der Gemeinde ihres Wohnorts einen Fischereischein beantragen. Er ist ein Ausweis mit Lichtbild und gilt in Niedersachsen unbefris-

tet. Trotzdem braucht Sophie für jedes Gewässer zusätzlich einen Erlaubnisschein des Berechtigten. Die Prüfung allein öffnet also noch kein Gewässer.

Kinder und Jugendliche am Wasser

Viele Eltern möchten mit ihren Kindern angeln. Gerade hier unterscheiden sich die Länder deutlich. Die Altersgrenzen sind nicht überall gleich.

In Bayern dürfen Kinder und Jugendliche vom vollendeten 7. Lebensjahr bis unter 18 Jahren nur in Begleitung angeln. Die Begleitperson muss volljährig sein und selbst einen Fischereischein haben (Art. 47 Abs. 2 BayFiG). An der Prüfung kann man in Bayern ab dem vollendeten 12. Lebensjahr teilnehmen. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bekommt man in Bayern mit bestandener Prüfung einen Fischereischein auf Lebenszeit (Art. 47 Abs. 3 BayFiG). Mit diesem Schein darf der Jugendliche allein fischen; die Begleitpflicht gilt für Kinder und Jugendliche ohne eigenen Fischereischein.

In Nordrhein-Westfalen brauchen Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. Lebensjahr bis unter 16 Jahren keinen Fischereischein. Ohne eigenen Schein angeln sie dort nur in Begleitung eines Inhabers eines gültigen Fischereischeins (§ 31 Abs. 3 Nr. 3 LFischG NRW). Wer die Fischerprüfung bestanden hat, kann den Fischereischein aber schon ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bekommen (§ 33 Abs. 1 LFischG NRW) und dann allein angeln. Einen Erlaubnisschein für das Gewässer braucht auch das begleitete Kind (§ 37 Abs. 1 LFischG NRW).

Ein Beispiel. Lena ist 13 Jahre alt und lebt in Nordrhein-Westfalen. Ihr Onkel hat einen Fischereischein. Lena darf mit ihm angeln, aber nur in seiner Begleitung. Einen eigenen Fischereischein braucht sie in diesem Alter nicht. Ohne Schein darf sie aber nicht allein losziehen. Besteht sie die Fischerprüfung, kann sie mit 13 schon einen eigenen Fischereischein bekommen.

In Niedersachsen stellt die Gemeinde einen Fischereischein erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr aus (§ 59 Nds. FischG). Jüngere Kinder bekommen in Niedersachsen eine Fischereierlaubnis nur zur Vorbereitung auf die Prüfung und unter Aufsicht (§ 15 Nds. FischG).

In Brandenburg dürfen Kinder ab dem vollendeten 8. Lebensjahr ohne Begleitung angeln. Das gilt dort für den Fang von Friedfischen, also von Fischen, die sich nicht von anderen Fischen ernähren. Ab 14 Jahren brauchen sie in Brandenburg zusätzlich den Nachweis über die Fischereiabgabe.

Was heißt das für Sie als Elternteil? Klären Sie zuerst die Regel Ihres Landes. Klären Sie dann die Regel des Gewässers. Fragen Sie im Zweifel Ihre untere Fischereibehörde. Für die Prüfung gilt: Altersgrenzen werden gern gefragt. Lernen Sie die Zahlen Ihres Landes, nicht die eines anderen.

Ohne Prüfung angeln? Die Ausnahmen, die es gibt

Die Fischerprüfung ist der Normalfall. Es gibt aber Ausnahmen. Sie sind von Land zu Land verschieden.

Brandenburg ist das bekannteste Beispiel. Dort angeln Sie Friedfische ohne Fischereischein. Mit der Friedfischhandangel brauchen Sie in Brandenburg nur eine Angelkarte für das Gewässer. Ab 14 Jahren kommt der Nachweis über die Fischereiabgabe hinzu. Die Friedfischhandangel ist eine Rute mit oder ohne Rolle. Daran hängt ein „einschenkliger Haken“, also ein einfacher Haken mit nur einer Spitze. Als Köder dienen pflanzliche oder tierische Köder wie Teig, Getreide, Made oder Wurm. Köderfische und andere Köder von Wirbeltieren sind dabei verboten. Für den Raubfisch brauchen Sie in Brandenburg zusätzlich einen Fischereischein. Ihn gibt es erst nach der Anglerprüfung.

Ein Beispiel. Murat wohnt in Brandenburg und möchte auf Hecht angeln. Er braucht eine Angelkarte, den Nachweis über die Fischereiabgabe und einen Fischereischein nach bestandener Anglerprüfung. Möchte er nur Rotaugen mit dem Wurm fangen, reichen ihm Angelkarte und Fischereiabgabe.

In Niedersachsen gibt es keine allgemeine Pflicht zum Fischereischein. Nach § 57 Nds. FischG reicht es dort, wenn Sie entweder einen Fischereischein oder einen Personalausweis zusammen mit dem Fischereierlaubnisschein des Berechtigten bei sich haben. In der Praxis stellen die Berechtigten in Niedersachsen den Erlaubnisschein aber in der Regel nur aus, wenn Sie die Prüfung

nachweisen. Ohne Prüfung bleiben Ihnen dort also die meisten Gewässer verschlossen.

Auch Bayern kennt Ausnahmen. Nach § 3 AVBayFiG bekommen bestimmte Personen einen Fischereischein ohne Prüfung. Das gilt zum Beispiel für Volljährige, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und hier keinen Wohnsitz haben. Sie erhalten in Bayern einen Jahresfischereischein. Er gilt ein Jahr, aber nur für höchstens drei selbst gewählte Monate (§ 3 AVBayFiG). Ausnahmen gibt es in Bayern auch für bestimmte Berufsfischer und Fischwirte und für Menschen mit bestimmten nachgewiesenen Behinderungen.

Nordrhein-Westfalen sieht ebenfalls Ausnahmen vor. Einen Jahresfischereischein ohne Prüfung bekommen dort Personen, die in Deutschland nicht gemeldet sind oder erst seit höchstens einem Jahr gemeldet sind, wenn sie die nötigen Kenntnisse auf andere Weise besitzen. Wer wegen einer Behinderung die Prüfung nicht ablegen kann, bekommt in Nordrhein-Westfalen einen Fischereischein mit Begleitung (§ 32 LFischG NRW).

In anderen Ländern gibt es zum Teil einen Touristenfischereischein oder Gastfischereischein ohne Prüfung. Das betrifft zum Beispiel Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen. Ein solcher Schein wird in einem anderen Land in der Regel nicht anerkannt. Grundsätzlich gilt ein Fischereischein im Land Ihres Hauptwohnsitzes. Zwischen den Ländern gibt es Regeln zur Anerkennung. Die Einzelheiten ändern sich und sind hier nicht beschrieben. Fragen Sie Ihre untere Fischereibehörde oder die Stelle, die die Prüfung abnimmt.

Für die Prüfung genügt meist die Regel Ihres eigenen Landes. Für den Urlaub sollten Sie vorher nachfragen.

Tierschutz gilt überall: das Bundesrecht für Angler

Beim Fischereirecht entscheidet jedes Land selbst. Beim Tierschutz ist das anders. Hier gelten Bundesgesetze, und zwar in allen Ländern gleich: das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Diese Texte betreffen jeden Angler, egal wo er wohnt.

Der Ausgangspunkt ist ein einziger Grundsatz. Nach § 1 TierSchG braucht jeder, der einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, dafür einen vernünftigen Grund. Fische sind Wirbeltiere, also Tiere mit Wirbelsäule. Das Tierschutzgesetz schützt sie deshalb wie andere Wirbeltiere auch.

Für das Töten gilt § 4 Abs. 1 TierSchG. Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung getötet werden, also nach einer Betäubung. Ist das nicht zumutbar, müssen Schmerzen vermieden werden. Außerdem sagt das Gesetz: „Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat."

Wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet, macht sich strafbar. Nach § 17 Nr. 1 TierSchG droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Für Fische ist die Tierschutz-Schlachtverordnung genauer. § 12 Abs. 10 TierSchlV lautet: „Wer einen Fisch schlachtet oder tötet, muss diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 9 betäuben." Anlage 1 Nr. 9 nennt die erlaubten Verfahren. Für Angler ist das wichtigste der stumpfe Schlag auf den Kopf. Er muss mit einem geeigneten Gegenstand und ausreichend kräftig erfolgen. Direkt danach folgt das Töten. Die Zeit zwischen Fang und Betäubung soll so kurz wie möglich sein.

Die Verordnung kennt zwei Ausnahmen, die oft gefragt werden. Plattfische dürfen ohne vorherige Betäubung getötet werden, und zwar durch einen schnellen Schnitt, der Kehle und Wirbelsäule durchtrennt. Für Aale gilt eine Ausnahme nur, wenn höchstens 30 Tiere pro Tag gefangen und verarbeitet werden. Dann ist ein Stich erlaubt, der die Wirbelsäule direkt hinter dem Kopf durchtrennt, mit sofortiger Entnahme der Eingeweide einschließlich des Herzens.

Eine letzte Regel betrifft den Verkauf. § 9 Abs. 3 TierSchlV sagt: „An Endverbraucher dürfen Fische nicht lebend abgegeben werden."

Neben dem Tierschutz gilt auch das Bundesnaturschutzgesetz überall. Was es am Wasser für Sie bedeutet, behandelt Kapitel 16.

Die genaue Behandlung gefangener Fische lernen Sie in Kapitel 15. Wie die Prüfung in Ihrem Land abläuft, zeigt Kapitel 2. Das Recht der fünf Länder finden Sie in Kapitel 16.

Das Wichtigste für die Prüfung

- Es gibt kein Bundesgesetz über die Fischerei. Jedes Land hat sein eigenes Landesfischereigesetz.
- Die Reihenfolge ist meist: Fischerprüfung, dann Fischereischein mit Fischereiabgabe, dann Erlaubnisschein für das Gewässer.
- Altersgrenzen hängen vom Land ab: Ohne eigenen Fischereischein angeln Kinder und Jugendliche in Bayern von 7 bis unter 18 Jahren und in Nordrhein-Westfalen von 10 bis unter 16 Jahren nur in Begleitung. Mit bestandener Prüfung gibt es den eigenen Schein in Bayern ab 14, in Nordrhein-Westfalen ab 12 Jahren.
- In Brandenburg angeln Sie Friedfische ohne Fischereischein, für Raubfische brauchen Sie die Anglerprüfung.
- Bundesweit gelten TierSchG, TierSchlV und BNatSchG.
- Fische müssen unmittelbar vor dem Töten betäubt werden (§ 12 Abs. 10 TierSchlV). Ausnahmen gibt es nur für Plattfische und, bis 30 Tiere pro Tag, für Aale.

Testen Sie sich

Frage 1: Murat aus Brandenburg möchte nur Rotaugen mit dem Wurm angeln. Braucht er dafür in Brandenburg einen Fischereischein?

Antwort: Nein. Mit der Friedfischhandangel braucht er in Brandenburg eine Angelkarte für das Gewässer und ab 14 Jahren den Nachweis über die Fischereiabgabe. Den Fischereischein braucht er erst für den Raubfisch, zum Beispiel für den Hecht.

Frage 2: Welche Gesetze gelten für Angler in allen Bundesländern gleich?

Antwort: Das Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Schlachtverordnung und das Bundesnaturschutzgesetz. Das Fischereirecht dagegen ist Landesrecht.

Schonzeiten, Mindestmaße und die Regeln zum Fischereischein legt jedes Land selbst fest.

Frage 3: Wann muss ein Fisch nach § 12 Abs. 10 TierSchlV betäubt werden?

Antwort: Unmittelbar vor dem Töten. Die Zeit zwischen Fang und Betäubung soll so kurz wie möglich sein. Für Angler ist der stumpfe, ausreichend kräftige Schlag auf den Kopf mit einem geeigneten Gegenstand das übliche Verfahren. Direkt danach folgt das Töten.